

# **Hauptsatzung**

## **der Gemeinde Niedernhausen**

**in der Fassung des II. Nachtrages vom 25.04.1997, des III. Nachtrages vom 11.05.1999, der Euro-Einführungssatzung vom 20.06.2000, der V. Änderungssatzung vom 01.10.2003, der VI. Änderungssatzung vom 07.02.2005 und der VII. Änderungssatzung vom 02.06.2006**

Aufgrund der §§ 5, 6 und 7 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.4.1993, bekanntgemacht am 19.10.1992 (GVBl. I S. 534), sowie der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinden und Landkreise vom 12.10.1977 (GVBl. I. S. 409) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedernhausen am 22. Juli 1993 folgende Hauptsatzung beschlossen.

### **§ 1**

#### **Der Vorsitz in der Gemeindevertretung**

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung (vorsitzendes Mitglied) vertritt diese in ihren Angelegenheiten auch nach außen. Das vorsitzende Mitglied vertritt die Gemeindevertretung in den von ihr betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren, wenn sie nicht aus ihrer Mitte ein oder mehrere Mitglieder damit beauftragt.
- (2) Die Gemeindevertretung wählt 4 Mitglieder zur Vertretung des vorsitzenden Mitgliedes.

### **§ 2**

#### **Ausschüsse**

- (1) Zur Vorbereitung der Beschlüsse der Gemeindevertretung sind folgende Ausschüsse zu bilden:
  - a) Haupt- und Finanzausschuss
  - b) Bauausschuss
  - c) Umweltausschuss
  - d) Sozialausschuss
- (2) Die Ausschüsse bestehen aus jeweils sieben Mitgliedern
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte der Gemeindevertretung nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen benannt.
- (4) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte je einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

### **§ 3**

#### **Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben**

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.

- (3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gemäß § 50 Abs. 1 und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
- a) Niederschlagung und Erlaß von Forderungen und öffentlichen Abgaben bis 15.000 EUR im Einzelfall,
  - b) Grenzregelungsverfahren nach dem Baugesetzbuch (Bau GB),
  - c) Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
  - d) Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken bis zu einem Betrag von 20.000 EUR im Einzelfall,
  - e) Entscheidung, ob das Vorkaufsrecht ausgeübt wird, bis zu einem Betrag von 20.000 EUR im Einzelfall,
  - f) Entscheidungen über Verpachtungen und Vermietungen bis zu einem jährlichen Pacht- oder Mietzins von 10.000 EUR im Einzelfall

Die Bindung des Gemeindevorstandes an die Festsetzungen des Haushaltsplanes bleibt unberührt.

- (4) Das Recht der Gemeindevertretung, gemäß § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten mittels Satzung oder einfachem Beschluß auf einen Ausschuß oder auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

### **§ 3 a**

#### **Haushaltswirtschaft**

Auf die Haushaltswirtschaft der Gemeinde finden ab dem Haushaltsjahr 2006 gemäß § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im Übrigen die §§ 114a bis 114u HGO.

### **§ 4**

#### **Gemeindevorstand**

- (1) Der Gemeindevorstand arbeitet kollegial. Er besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den ehrenamtlichen Beigeordneten.
- (2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt 8.

### **§ 5**

#### **Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung**

- (1) Personen, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, kann das Ehrenbürgerrecht oder eine Ehrenbezeichnung verliehen werden.
- (2) Das Nähere regelt die Ehrenordnung.

### **§ 6**

#### **Ortsbeirat**

(1) Für die Ortsteile Engenhahn, Königshofen, Niedernhausen, Niederseelbach, Oberjosbach und Oberseelbach werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.

(2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:

Der Ortsbezirk Engenhahn umfaßt das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Engenhahn.

Der Ortsbezirk Königshofen umfaßt das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Königshofen.

Der Ortsbezirk Niedernhausen umfaßt das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Niedernhausen und das Wohngebiet Schäfersberg in den Grenzen des Bebauungsplanes Nr. 19/77 vom 30.07.1984.

Der Ortsbezirk Niederseelbach umfaßt das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Niederseelbach.

Der Ortsbezirk Oberjosbach umfaßt das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Oberjosbach, ausgenommen das Baugebiet Schäfersberg in den Grenzen des Bebauungsplanes Nr. 19/77 vom 30.07.1984..

Der Ortsbezirk Oberseelbach umfaßt das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Oberseelbach.

(3) Der Ortsbeirat besteht

im Ortsbezirk Engenhahn aus 7 Mitgliedern,  
im Ortsbezirk Königshofen aus 7 Mitgliedern,  
im Ortsbezirk Niedernhausen aus 9 Mitgliedern,  
im Ortsbezirk Niederseelbach aus 7 Mitgliedern,  
im Ortsbezirk Oberjosbach aus 7 Mitgliedern,  
im Ortsbezirk Oberseelbach aus 5 Mitgliedern.

## **§ 7**

### **Ausländerbeirat**

(1) Es wird ein Ausländerbeirat mit 9 Mitgliedern eingerichtet.

(2) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.

(3) Der Ausländerbeirat wählt aus seiner Mitte 3 Mitglieder zur Vertretung seines vorsitzenden Mitgliedes.

(4) Wenn die Gemeindevertretung den Ausländerbeirat anhört, reicht dieser seine Stellungnahme schriftlich in einer Ausschlußfrist von einem Monat bei dem vorsitzenden Mitglied der Gemeindevertretung ein. In Einzelfällen darf dieses die Frist angemessen verlängern oder abkürzen. Hört der Gemeindevorstand den Ausländerbeirat an, so gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend; die Stellungnahme ist bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister einzureichen. Äußert sich der Ausländerbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

(5) Die mündliche Anhörung des Ausländerbeirates in den Ausschüssen erfolgt in der Weise, daß das vorsitzende Mitglied des Ausländerbeirates oder ein von diesem aus seiner Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme des Ausländerbeirates vorzutragen. Beschließen Gemeindevertretung oder Gemeindevorstand, den Ausländerbeirat in ihrer Sitzung zu einer Angelegenheit mündlich zu hören, so gilt Satz 1 entsprechend.

## § 8

### Wappen, Flaggen, Dienstsiegel

- (1) Das Gemeindewappen zeigt in blauem, mit sechs goldenen Schindeln bestreuten Feld einen rot bewehrten Löwen in der linken Pranke ein silbernes Schwert haltend. Die Verwendung des Gemeindewappens, gleich in welcher Form und Farbe, außer zu amtlichen gemeindlichen Zwecken, bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Gemeindevorstandes.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt zwischen blauen Streifen, die je einen schmalen gelben Streifen einfassen, auf einer breiten gelben Mittelbahn im oberen Drittel das Gemeindewappen.
- (3) Das Gemeindegel mit kräftiger Randlinie zeigt in seiner Mitte das Gemeindewappen. Die Rundumschriftung lautet: Gemeinde Niedernhausen, Rheingau-Taunus-Kreis.

## § 9

### Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck in der „Idsteiner Zeitung“ und dem „Wiesbadener Kurier“ öffentlich bekanntgemacht. Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekanntzumachen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Tages vollendet, an dem die letzte Zeitung mit der Bekanntmachung erscheint.
- (2) Abweichend von Abs. 1 werden die Ladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse, der Ortsbeiräte und des Ausländerbeirates durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen öffentlich bekanntgemacht:
  1. Ortsbezirk Niedernhausen: Standort: Rathaus, Wilrijkplatz
  2. Ortsbezirk Niedernhausen: Standort: Bahnhofstraße, vor dem Eckgrundstück  
Bahnhofstraße 31
  3. Ortsbezirk Niedernhausen: Standort: Kindertagesstätte, Am Schäfersberg 46
  4. Ortsbezirk Engenhahn: Standort: Vor dem Kinderspielplatz Talstraße
  5. Ortsbezirk Engenhahn: Standort: Vor dem Grundstück Trompeterstraße 30
  6. Ortsbezirk Königshofen: Standort: Vor dem Grundstück Lucas-Cranachstraße 2
  7. Ortsbezirk Niederseelbach: Standort: Ehemaliges Rathaus, Oberseelbacher Straße 2
  8. Ortsbezirk Oberjosbach: Standort: Ehemaliges Rathaus, Am Alten Rathaus 7
  9. Ortsbezirk Oberseelbach: Standort: Wirtschaftsgebäude Forst, Hauptstraße 20

Die Bekanntmachungskästen sind so einzurichten, daß sie der Öffentlichkeit jederzeit zugänglich sind. Auf den bekanntzumachenden Schriftstücken ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird; auf den bekanntgemachten Schriftstücken sind Ort und Zeitpunkt des Aushanges und der Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges in den dafür bestimmten Bekanntmachungskästen vollendet. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die bekanntzumachenden Schriftstücke dürfen frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

- (3) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.

- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekanntzumachen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung im Rathaus, Ortsteil Niedernhausen, Wilrijkplatz zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekanntgemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (5) Soll ein Bebauungsplan in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, daß der Bebauungsplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan und Begründung mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
- (6) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01. August 1993 in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 20. Mai 1981 in der Fassung des V. Nachtrages vom 06. Februar 1991 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Niedernhausen, den 26. Juli 1993

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Niedernhausen

Döring  
Bürgermeister

- I. Nachtrag in Kraft getreten am 27.06.1996, außer Kraft getreten durch die VII. Änderungssatzung am 08.06.2006
- II. Nachtrag in Kraft getreten am 30.04.1997
- III. Nachtrag in Kraft getreten am 19.05.1999
- IV. Änderungssatzung in Kraft getreten am 30.08.2001, außer Kraft getreten durch die VII. Änderungssatzung am 08.06.2006
- V. Änderungssatzung in Kraft getreten am 08.10.2003
- VI. Änderungssatzung in Kraft getreten am 11.02.2005
- VII. Änderungssatzung in Kraft getreten am 08.06.2006
- Euro-Einführungssatzung in Kraft getreten am 01.01.2002